

Postkarten, einfache	75	W
mit Antwortkarte	150	"
Dienstliche Aktenbriefe von Behörden über 500 g bis 2 kg .	350	"
Drucksachen bis 25 g	30	"
über 25 " 50 g	60	"
" 50 " 100 g	90	"
" 100 " 250 g	150	"
" 250 " 500 g	200	"
" 500 " 1 kg	250	"
" 1 kg " 2 kg (nur für einzeln versandte ungeteilte Druckbände)	500	"
Ansichtskarten, auf deren Vorderseite Grüße oder ähnliche Höflichkeitsformeln mit höchstens 5 Worten niederge- schrieben sind	30	"
Blindenschriftsendungen je 1 kg	5	"
Geschäftspapiere bis 250 g	150	"
über 250 " 500 g	200	"
" 500 " 1 kg	250	"
Warenproben bis 250 g	150	"
über 250 " 500 g	200	"
Mischsendungen bis 250 g	150	"
über 250 " 500 g	200	"
" 500 " 1 kg	250	"
(zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben)		
Büchchen bis 1 kg	400	"

Danzig, den 24. Februar 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

89

G e s e z

betreffend Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 29. Dezember 1922 (Ges.-Bl. S. 587).

Artikel I.

Hinter § 29 wird folgender § 29 a gesetzt:

Für Lohn- und Gehaltszahlungen, die für die Zeit nach dem 1. März 1923 gelten oder nach dem 1. März 1923 fällig werden, erhöhen sich die gesetzlich vorzunehmenden Ermäßigungen auf das Fünffache der in § 29 festgesetzten Sätze.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.